


Gericht:	LG Ravensburg 2. Zivilkammer	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	09.01.2018	Normen:	§ 323 Abs 1 BGB, § 323 Abs 5 S 2 BGB, § 346 Abs 1 BGB, § 434 Abs 1 S 2 Nr 2 BGB, § 437 Nr 2 BGB
Aktenzeichen:	2 O 171/17	Zitiervorschlag:	LG Ravensburg, Urteil vom 09. Januar 2018 - 2 O 171/17 -, juris
Dokumenttyp:	Urteil		

Neuwagenkaufvertrag: Rückabwicklung eines Kaufvertrags über einen vom VW-Abgasskandal betroffenen Dieselfahrzeugs; Manipulationssoftware als merkantiler Minderwert

Orientierungssatz

1. Eine unerhebliche Pflichtverletzung im Sinne von § 323 Abs. 5 S. 2 BGB ist in der Regel zu verneinen, wenn dem Verkäufer arglistiges Verhalten zur Last fällt.(Rn.34)
2. Bei dem Einbau einer unzulässigen Software, die anhand des Fahrzyklus den Prüfbetrieb erkennt und den Betriebsmodus bei der Abgasrückführung ändert, was zu einem geringeren Abgasausstoß als im Straßenbetrieb führt, handelt es sich um einen aufklärungspflichtigen wesentlichen Umstand.(Rn.36)
3. Die ursprüngliche Manipulationssoftware wirkt sich - trotz nachträglichem Update - negativ auf die Verkäuflichkeit des Fahrzeugs aus, so dass ihm weiterhin ein merkantiler Minderwert anhaftet, der einen selbstständigen Mangel gem. § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 darstellt.(Rn.44)
4. Selbst wenn man davon ausginge, dass durch weitere Nachbesserungsmaßnahmen der merkantile Minderwert beseitigt werden könnte, stünde § 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB der Notwendigkeit der Fristsetzung entgegen, da der Fahrzeughersteller arglistig gehandelt hat.(Rn.51)
5. Der Käufer kann außerdem im Wege des Schadenersatzes gem. §§ 311, 280 Abs. 1 BGB die Rückabwicklung des Kaufvertrages Erstattung verlangen. Denn die arglistige Täuschung des Kraftfahrzeugherstellers über die eingebaute Software des Fahrzeuges stellt eine vorvertragliche Pflichtverletzung dar, die ihn zum Ersatz des dadurch verursachten Schadens verpflichtet. Aufgrund des arglistigen Verhaltens ist diese Haftung aus vorvertraglichem Verschulden neben der kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüchen des Käufers ausnahmsweise anwendbar.(Rn.57)